

Verordnung über die Verwertung von Abfällen auf Deponien über Tage * **vom**

Auf Grund

- des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 4 sowie Absatz 3 in Verbindung mit § 59 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705)
- des § 12 Abs. 1 in Verbindung mit 36c des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), von denen § 36c durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) eingefügt worden ist,

verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise und unter Wahrung der Rechte des Bundestages:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für

1. den Einsatz von Abfällen zur Herstellung von Deponieersatzbaustoffen sowie
2. die Verwertung von Abfällen, die auf Deponien der Klasse 0, I, II oder III als Deponieersatzbaustoff
 - a) bei der Errichtung oder Verbesserung des Deponieauflagers,
 - b) bei der Errichtung des Basisabdichtungssystems,
 - c) im Ablagerungsbereich,

* Die Verpflichtung aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

d) bei der Errichtung des Oberflächenabdichtungssystems eingesetzt werden.

(2) Diese Verordnung gilt für

1. Erzeuger und Besitzer von Abfällen,
2. Deponiebetreiber,
3. Betreiber von Anlagen zur Herstellung von Deponieersatzbaustoff.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

Deponieersatzbaustoff:

Für Maßnahmen nach § 4

1. unmittelbar und unvermischt eingesetzte Abfälle sowie
2. unter Verwendung von Abfällen hergestellte oder eingesetzte Materialien.

Deponie der Klasse 0, I, II oder III:

Deponie nach § 2 Nr. 6, 7, 8 oder 9 der Deponieverordnung

Monodeponie:

Deponie nach § 2 Nr. 23 der Deponieverordnung

Profilierung:

Gestaltung der Oberfläche des Ablagerungsbereichs, um darauf das Oberflächenabdichtungssystem aufbringen zu können.

§ 3

Grundsätze

(1) Deponieersatzbaustoffe dürfen für Baumaßnahmen im Sinn des § 4 nur eingesetzt werden, soweit hierdurch die ordnungsgemäße Errichtung, der ordnungsgemäße Betrieb sowie die ordnungsgemäße Stilllegung und Nachsorge der Deponie nicht beeinträchtigt werden.

Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn der Einsatz der Deponieersatzbaustoffe

- a) zu einer schädlichen Verunreinigung von Gewässern führen kann oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften der Gewässer zu besorgen ist,
- b) in einer Menge erfolgt, die über das hinausgeht, was zur Durchführung der nach der Abfallablagerungsverordnung oder der Deponieverordnung vorgeschriebenen Baumaßnahmen, insbesondere zum Aufbau der Abdichtungssysteme und zum Gefälle des Dichtungsaufbauers der Oberflächenabdichtung, erforderlich ist,
- c) die Erfüllung des Zwecks einer solchen Baumaßnahme, insbesondere in Folge der Art oder Beschaffenheit des Deponieersatzbaustoffes funktional oder bautechnisch nicht gewährleistet oder
- d) sonst die Umsetzung von Anforderungen an Deponien nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, der Abfallablagerungsverordnung, der Deponieverordnung oder dieser Verordnung beeinträchtigt.

(2) Deponieersatzbaustoff darf keine Abfälle nach § 7 Abs. 1 der Deponieverordnung enthalten.

(3) Die Verwendung von stabilisierten oder verfestigten Abfällen (Abfallschlüssel 19 03 04, 19 03 05, 19 03 06, 19 03 07 der Abfallverzeichnis-Verordnung) für den Einsatz als Deponieersatzbaustoff ist nur zulässig, wenn die Anforderungen nach Anhang 3 eingehalten werden. Die Länder können Einzelheiten der Anforderungen nach Satz 1 regeln.

(4) Besonders überwachungsbedürftige Abfälle dürfen zur Herstellung von Deponieersatzbaustoff sowie unmittelbar als Deponieersatzbaustoff nicht mit anderen Abfällen oder Stoffen vermischt werden. Satz 1 gilt nicht für stabilisierte oder verfestigte Abfälle nach Absatz 3.

§ 4

Einsatz und Zuordnung

(1) Der Einsatz von Abfällen zur Herstellung von Deponieersatzbaustoffen sowie unmittelbar als Deponieersatzbaustoff für die Herstellung

- a) des Deponieauflagers durch technische Maßnahmen,
- b) der mineralischen Dichtungsschicht des Basisabdichtungssystems,
- c) der Schutzlage des Basisabdichtungssystems,
- d) der mineralischen Entwässerungsschicht des Basisabdichtungssystems,
- e) von deponietechnisch notwendigen Baumaßnahmen im Ablagerungsbereich mit Ausnahme der Profilierung nach Absatz 2,
- f) der mineralischen Abdichtung des Oberflächenabdichtungssystems,
- g) der Schutzlage des Oberflächenabdichtungssystems,
- h) der Entwässerungsschicht des Oberflächenabdichtungssystems und
- i) der Rekultivierungsschicht des Oberflächenabdichtungssystems

ist nur zulässig, wenn die Zuordnungskriterien für den jeweiligen Einsatzbereich nach Anhang 1 im unvermischten Abfall eingehalten werden.

(2) Der Einsatz von Abfällen zur Herstellung von Deponieersatzbaustoffen sowie unmittelbar als Deponieersatzbaustoff zur Profilierung ist nur zulässig, wenn

- a) sich die Deponie oder Monodeponie insgesamt in der Stilllegungsphase befindet,
- b) die Profilierung abfalltechnisch erforderlich ist und nicht durch Änderung der planfestgestellten Oberflächenverhältnisse, Umschieben bereits abgelagerter Abfälle, Weiterbetrieb als Deponie einer niedrigeren Deponieklasse oder durch spätere Verfüllung (Verbundbetrieb mit anderen Deponien) erreicht werden kann und
- c) die Anforderungen nach Absatz 4, 5 oder 6 eingehalten werden.

(3) Der Einsatz von Abfällen zur Herstellung von Deponieersatzbaustoffen sowie unmittelbar als Deponieersatzbaustoff für die Herstellung

- a) der Ausgleichsschicht des Oberflächenabdichtungssystems und
- b) der Gasdränschicht des Oberflächenabdichtungssystems

ist nur zulässig, wenn die Anforderungen nach Absatz 4, 5 oder 6 eingehalten werden.

(4) Deponieersatzbaustoffe können auf Deponien oder Monodeponien, die alle Anforderungen an die geologische Barriere und das Basisabdichtungssystem nach § 3 der Deponieverordnung oder § 3 oder § 4 der Abfallablagereungsverordnung einhalten, verwendet werden für

- a) die Profilierung nach Absatz 2 und
- b) die Ausgleichsschicht oder Gasdränschicht nach Absatz 3,

wenn sie die Zuordnungskriterien nach Anhang 1 Nummer 4.1 einhalten.

(5) Deponieersatzbaustoffe können auf Deponien oder Monodeponien, die nicht die Anforderungen an die geologische Barriere, aber mindestens die an das Basisabdichtungssystem nach § 3 der Deponieverordnung oder § 3 oder § 4 der Abfallablagereungsverordnung einhalten, verwendet werden für

- a) die Profilierung nach Absatz 2 und
- b) die Ausgleichsschicht oder Gasdränschicht nach Absatz 3,

wenn sie die Zuordnungskriterien nach Anhang 1 Nummer 4.2 einhalten.

(6) Deponieersatzbaustoffe können auf Deponien oder Monodeponien, die nicht die Anforderungen an die geologische Barriere und das Basisabdichtungssystem nach § 3 der Deponieverordnung oder § 3 oder § 4 der Abfallablagereungsverordnung, aber mindestens die Anforderungen nach Nummer 11 der TA Abfall oder nach Nummer 11 der TA Siedlungsabfall einhalten, verwendet werden für

- a) die Profilierung nach Absatz 2 und
- b) die Ausgleichsschicht oder Gasdränschicht nach Absatz 3,

wenn sie die Zuordnungskriterien nach Anhang 1 Nummer 4.3 einhalten.

§ 5

Inverkehrbringen von Abfällen

Abfälle dürfen zur Herstellung von Deponieersatzbaustoff sowie unmittelbar als Deponieersatzbaustoff nur in den Verkehr gebracht werden, um sie Anlagen zur Herstellung von Deponieersatzbaustoff oder Deponien zuzuführen, in denen die Anforderungen nach den §§ 3 und 4 eingehalten werden.

§ 6

Überwachung

(1) Die Einhaltung der Regelungen dieser Verordnung ist durch die zuständige Behörde zu überwachen.

(2) Herkunft, Art, Menge, Annahme und Einsatz von Deponieersatzbaustoffen sind gesondert zu dokumentieren. Die §§ 8 und 10 Abs. 2 der Deponieverordnung gelten entsprechend.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 oder § 4 Deponieersatzbaustoffe einsetzt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 die dort genannten Abfälle als Deponieersatzbaustoff einsetzt,
3. entgegen § 3 Abs. 3 stabilisierte oder verfestigte Abfälle verwendet, die nicht die Anforderungen nach Anhang 3 einhalten,
4. entgegen § 3 Abs. 4 besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Herstellung von Deponieersatzbaustoff oder bei unmittelbarer Verwendung als Deponieersatzbaustoff mit anderen Abfällen oder Stoffen vermischt,
5. entgegen § 5 Abfälle in Verkehr bringt oder
6. entgegen § 6 Abs. 2 Herkunft, Art, Menge, Annahme und Einsatz von Deponieersatzbaustoffen nicht, nicht vollständig oder nicht richtig dokumentiert.

§ 8

Übergangsregelung

(1) Werden aufgrund von vor dem.....[Datum des Inkrafttretens der Verordnung]geltenden abfallrechtlichen Zulassungen oder abgeschlossenen rechtsgültigen Entsorgungsverträgen Abfälle zur Herstellung von Deponieersatzbaustoff oder unmittelbar als De-

ponieersatzbaustoff eingesetzt, so sind die Anforderungen des § 4 Abs. 1 Buchstabe e), Abs. 2 Buchstabe b) und Abs. 3 nach Ablauf der Zulassungen und der vertraglichen Bindungen, spätestens jedoch ab dem 1. Juni 2005 einzuhalten. Diesbezügliche Zulassungen in Plangenehmigungen oder Planfeststellungen, die dieser Regelung entgegenstehen, verlieren ihre Gültigkeit spätestens zum 31. Mai 2005.

(2) Im übrigen sind die Anforderungen der §§ 4 und 5 spätestens zum [12 Monate nach Inkrafttretens der Verordnung] einzuhalten. Zulassungen in Plangenehmigungen oder Planfeststellungen, die dieser Regelung entgegenstehen, verlieren ihre Gültigkeit spätestens zum [12 Monate nach Inkrafttretens der Verordnung].

§ 9

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am ersten Tag des vierten Monats nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit